

(8) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie "des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(9) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

5. § 9 der Anordnung vom 2. März 1966 über die Klassifikation von See- und Binnenschiffen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. II S. 209) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Gegen Entscheidungen der DSRK kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen mündliche Entscheidungen sind bei der Stelle einzulegen, deren Mitarbeiter entschieden hat.

(3) Als Stellen im Sinne des Abs. 2 gelten

- a) die Inspektionen der DSRK
- b) die Hauptinspektionen der DSRK
- c) der Hauptdirektor der DSRK.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- a) der Inspektionen der DSRK dem Leiter der zuständigen Hauptinspektion der DSRK
- b) der Hauptinspektionen der DSRK dem Hauptdirektor der DSRK
- c) des Hauptdirektors der DSRK dem Hauptabteilungsleiter für den Bereich Seeverkehr des Ministeriums für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die in den Buchstaben a und b genannten Leiter haben innerhalb weiterer zwei Wochen, der im Buchst. c genannte Leiter innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

6. a) Im § 15 Absätze 2 und 4 der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II S. 687) ist statt „14 Tagen“ zu setzen:
„zwei Wochen“.

- b) § 15 Abs. 5 der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt wird durch folgende Absätze 5 bis 10 ersetzt:

„(5) Gegen die Einziehung und gegen den Entzug der Befähigungszeugnisse kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(6) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ gemäß Abs. 1 einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(7) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden; sofern das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, im Beschwerdeverfahren das übergeordnete Organ ist, beträgt diese Frist vier Wochen.

(9) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(10) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden."

7. a) § 24 der Anordnung vom 30. März 1967 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — (Sonderdruck Nr. 549 des Gesetzblattes) wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Entscheidungen über den befristeten oder dauernden Entzug von technischen Zulassungen oder Befähigungsnachweisen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen; beim vorläufigen